

Begründung

Entwurf

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz

Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“

Gemeinde Bitz, Zollernalbkreis

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Verfahren
4. Angaben zum Plangebiet
5. Übergeordnete Planung
6. Standortalternativen und Auswahlgründe
7. Umweltbericht / Artenschutz
8. Hinweise

Anlage:

Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans VVG Albstadt/Bitz, Menz Umweltplanung, Tübingen vom 14.09.2022

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen am Ortsrand der Gemeinde Bitz zu schaffen, stellt die Gemeinde den Bebauungsplan „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ auf.

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz beabsichtigt mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dementsprechend die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ fest. Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 21.11.2021 förmlich eingeleitet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB entsprechend geändert.

Entsprechend den Bestrebungen des Bundes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2045 auf mindestens 100 % (bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2030 auf 65 %) zu erhöhen, plant ein Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Bitz.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Bei der Fläche des Flurstücks 2940 handelt es sich um den ehemaligen Müllplatz der Gemeinde, welcher bis 1975 betrieben wurde. Im Norden dieser Fläche wird heute eine Tennisanlage betrieben. Bei der übrigen Fläche handelt es sich heute um Grünland mit Feldgehölzen. Die Freiflächen werden beweidet.

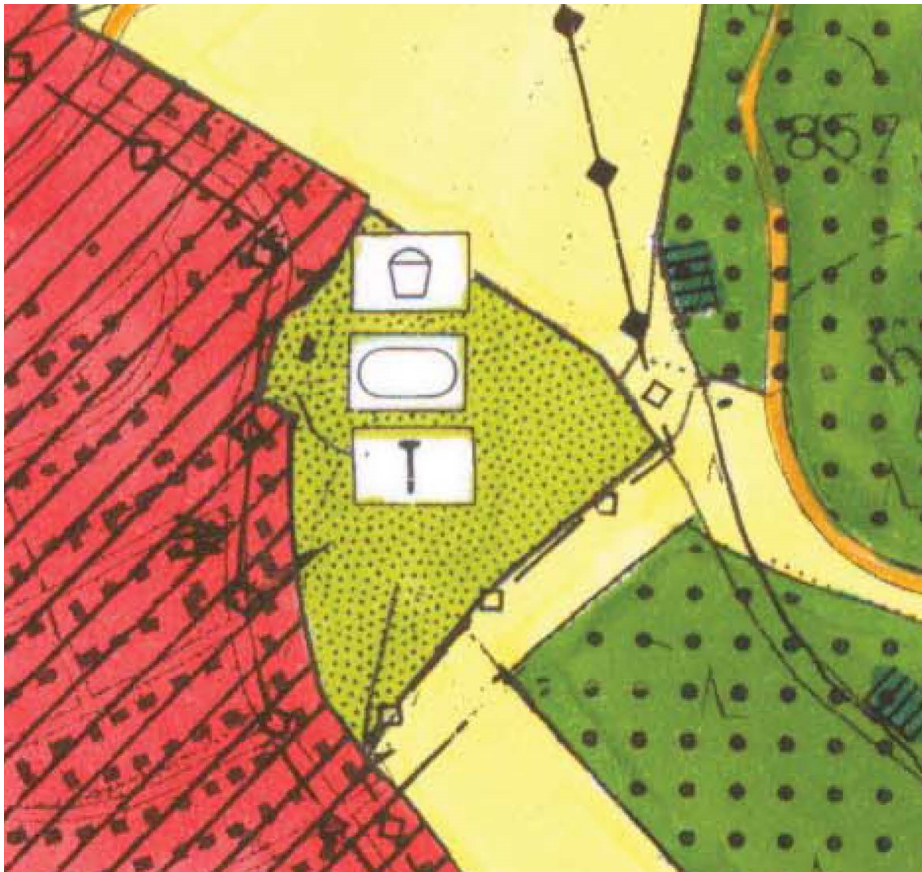
Die Gemeinde Bitz möchte insbesondere mit dem eingebrachten gemeindlichen Grundstück ihren Beitrag zur Energiewende leisten. Die Errichtung von Photovoltaikanlage auf diesem bereits vorbelasteten Standort führt, gegenüber einer Errichtung in der offenen Landschaft, zu einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2. Änderung des Flächennutzungsplans

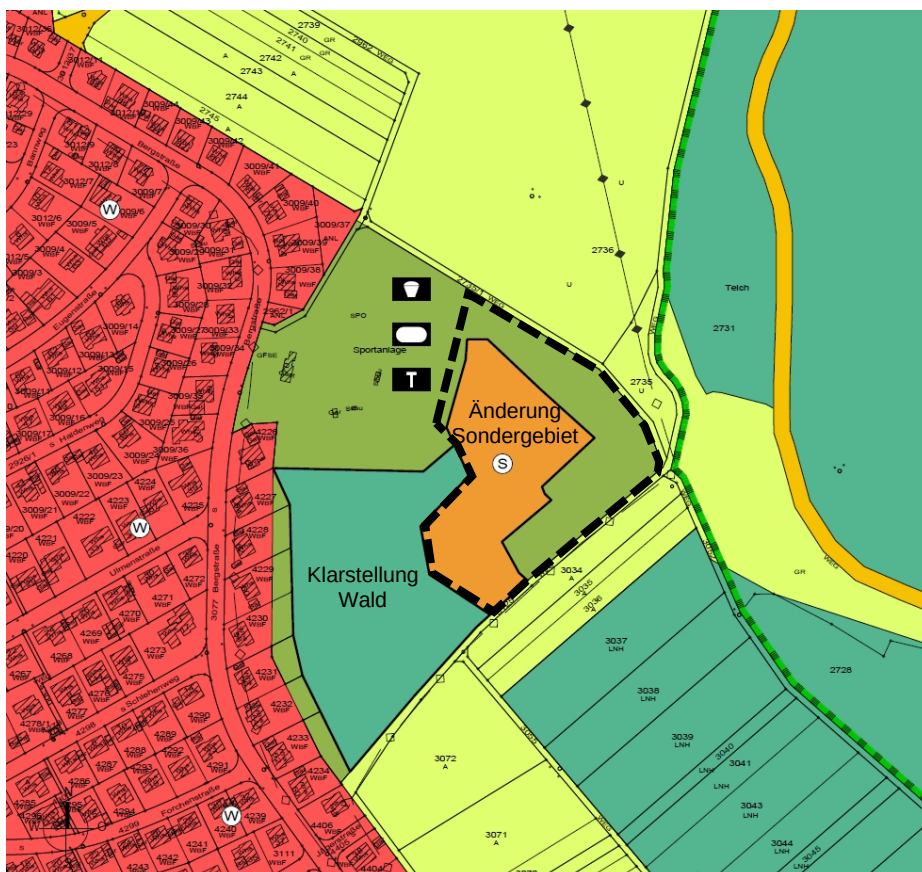
Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz (rechtswirksam seit 18.07.2006) ist die Fläche als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz, Spielwiese“, „Sportplatz“ und „Tennisanlage“ dargestellt.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung wird die Fläche, die im Bebauungsplan „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ als Baufläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt ist, in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ umgewandelt.

Ergänzend wird die Plandarstellung dahingehend klargestellt, dass der südwestliche Teilbereich der Grünfläche, auf der bereits Wald stockt, als Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt wird. Die Begrenzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Wald orientiert sich dabei im Norden und Osten an den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ und „Bannweg – Kurzes Gewand I“ der Gemeinde Bitz.



Auszug Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt / Bitz
 (rechtswirksam seit 18.07.2006)



10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt / Bitz
 (Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ schwarz gestrichelt)

3. Verfahren

Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert und sind auch nicht typischerweise standortgebunden i.S. § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet i.d.R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Darstellungen des Flächennutzungsplanes). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur im Wege der Aufstellung eines Bebauungsplanes i.S.d. § 8 oder § 12 BauGB herbeigeführt werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ wurde mit dem Aufstellungsbeschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 21.11.2021 eingeleitet.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB entsprechend den künftig zulässigen Nutzungen des Bebauungsplans (hier: Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) geändert.

Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt in zwei Stufen. Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) i.V.m. 4 (1) BauGB durchgeführt.

Unter der Maßgabe sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, wurde im Rahmen des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans die frühzeitige Beteiligung parallel zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren im Zeitraum vom 30.05.2022 bis 10.06.2022 durchgeführt.

Der formale Beschluss über die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans im gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz erfolgt mit Vorliegen der bis dahin eingegangenen Stellungnahmen zusammen mit dem Auslegungsbeschluss nach § 4 (2) BauGB.

Bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurden die artenschutzrechtlichen Belange untersucht und die Maßnahmen im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Ergebnis sowie die abgestimmten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben.

4. Angaben zum Plangebiet

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am östlichen Ortsrand von Bitz. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 2940 und beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,91 ha.

Bei dem Grundstück Flurstück 2940 handelt es sich um den ehemaligen Müllplatz „Halde“ der Gemeinde, welcher von 1959 bis 1975 betrieben wurde. Hier wurden Erdaushub, Bauschutt, Haus-, Sonder- und Gewerbemüll abgelagert.

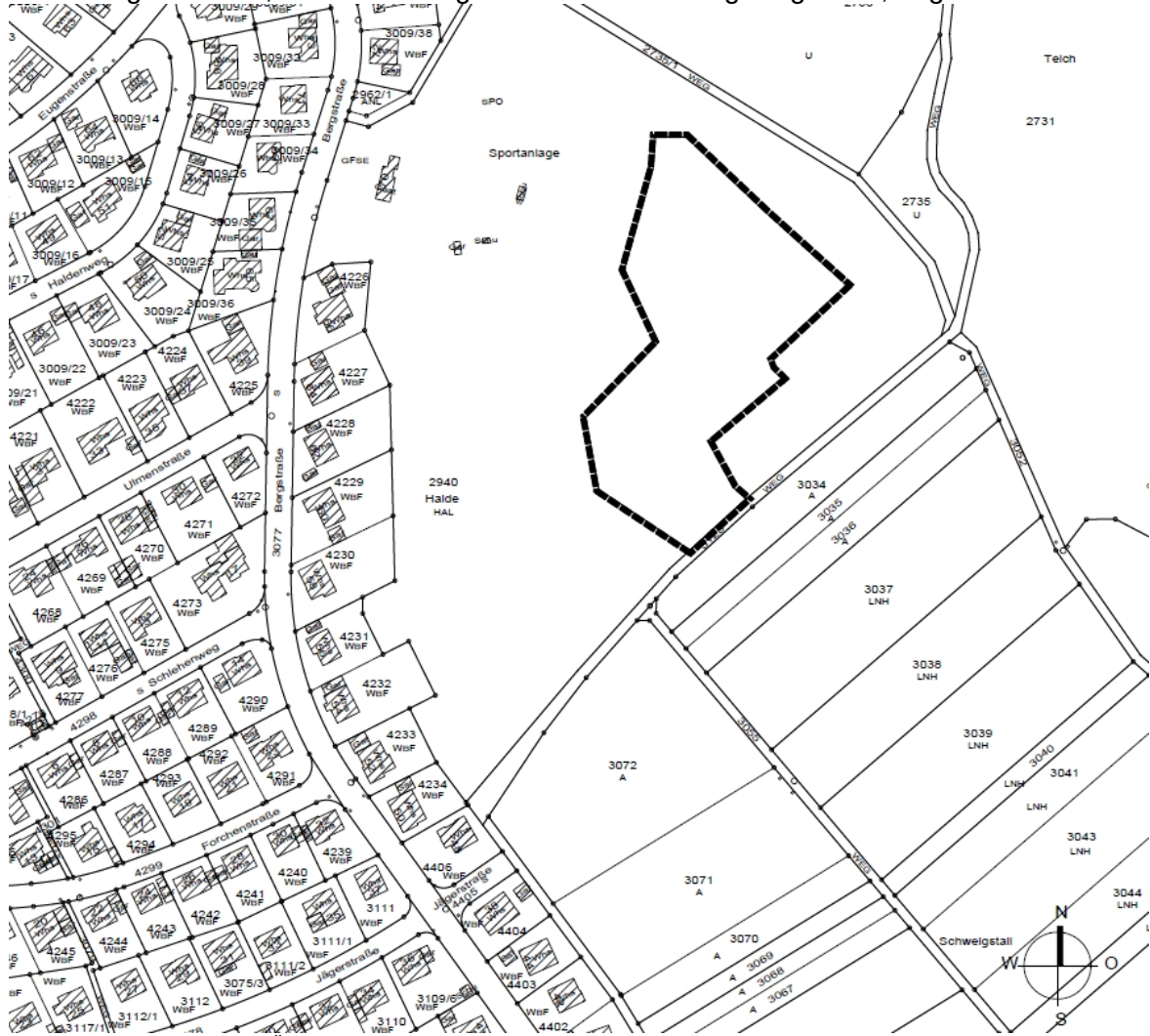
Die Fläche des Plangebiets wird als Weidefläche genutzt und ist vereinzelt mit Feldgehölzen bestanden. Die Fläche ist über Graswege aus Süden und Norden kommend erschlossen und von zahlreichen Feldgehölzen und hochwertigen Biotopen umgeben.

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich das Tennisgelände des Tennis-Clubs Bitz 1973 e.V. In ca. 100 m Entfernung im Westen befinden sich Wohnbaugrundstücke entlang der Bergstraße. Direkt westlich des Plangebiets stockt bereits Wald. Weitere Waldflächen liegen ca. 40 - 70 m in östlicher Richtung.

Die Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Albstadt-Bitz“ und außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für einen Regionalen Grünzug, die Bodenerhaltung und die Landwirtschaft.

Das Gelände des Plangebiets fällt von Nordwesten nach Südosten steil ab.

Das Plangebiet wird, wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Plangebiet 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt / Bitz

5. Übergeordnete Planung

Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan ordnet die Gemeinde Bitz dem „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ zu und formuliert folgende allgemeine Grundsätze (Quelle: LEP 2002, Kap. 2.4.2):

- Die Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum sind als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert, Entwicklungsimpulse in den benachbarten Ländlichen Raum vermittelt und Beeinträchtigungen der Wohn und Umweltqualität vermieden werden.
- Die Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen
- Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen.

Zur Energieversorgung führt des Landesentwicklungsplan folgende allgemeine Grundsätze an (Quelle: LEP 2022, Kap. 4.2):

- Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

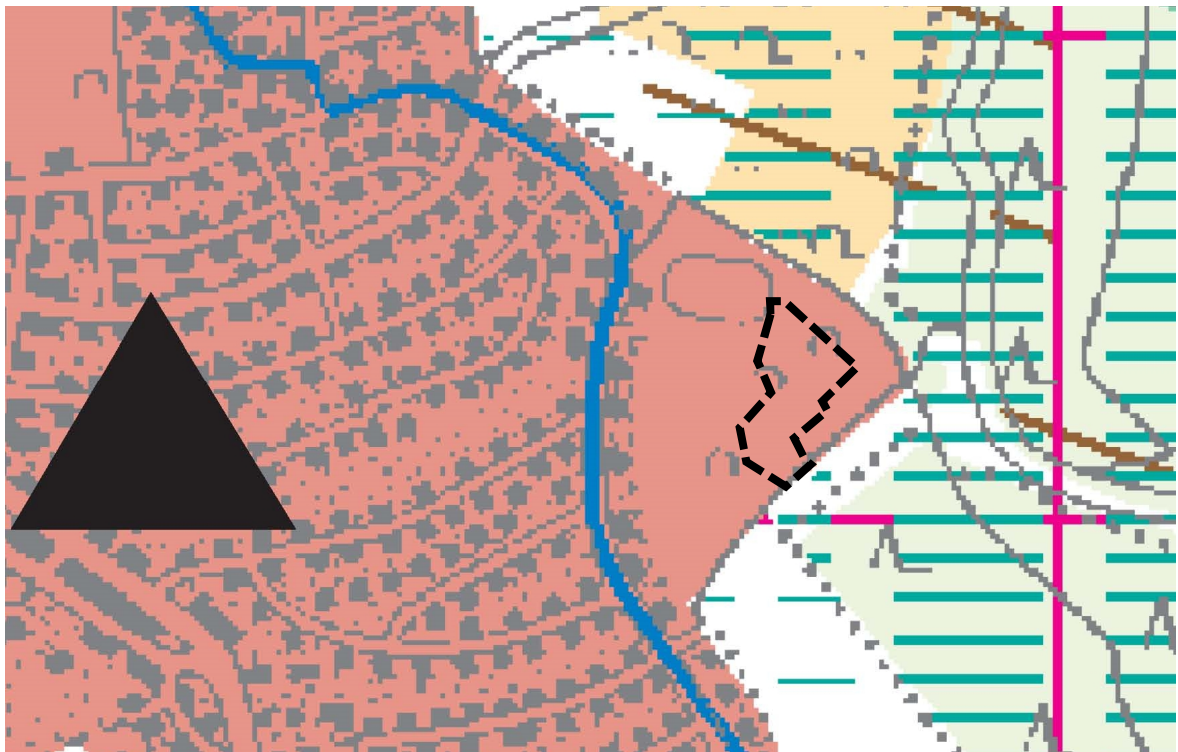
Regionalplan Neckar-Alb

Der Regionalplan Neckar-Alb weist der Gemeinde Bitz als Gemeinde aus, in der keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.

Mit dem Ziel, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen einzuräumen sowie gleichzeitig vor dem Hintergrund landwirtschaftlicher und landschaftlicher Belange einen Orientierungsrahmen für die Steuerung der Ansiedlung von solchen Anlagen zu geben, formuliert der Regionalplan, im Rahmen der 4. Änderung, folgenden Grundsatz zur Solarenergie:

- Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet der 10. Änderung des Flächennutzungsplans als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dargestellt. Östlich des Siedlungsbereichs sind Vorranggebiete für einen Regionalen Grünzug, die Bodenerhaltung, die Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebiete für die Erholung ausgewiesen.



Auszug Regionalplan Neckar-Alb 2013

6. Standortalternativen und Auswahlgründe

Die Freiflächen inmitten der Gehölzstrukturen auf dem ehemaligen Müllplatz der Gemeinde bieten sich für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die durch Altlasten vorbelastete Fläche ist bewirtschafteten Ackerflächen in der freien Landschaft vorzuziehen und soll bevorzugt genutzt werden.

Gegenüber der freien Landschaft weist das Plangebiet sowohl eine geringe bis mittlere Bedeutung und als auch eine geringe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes auf. Durch das abfallende Gelände und die Lage der Module auf der Hochfläche werden die Photovoltaikmodule nur begrenzt von den umliegenden Flächen einsehbar sein. Durch die geplante Anlage entstehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.

Die Beweidung der Fläche ist weiterhin möglich und vorgesehen. Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Beweidung der mit Photovoltaikmodulen bestandenen Fläche als extensiv bewirtschaftetes Grünland planungsrechtlich gesichert.

7. Umweltbericht / Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „PV-Anlage – Alter Auffüllplatz“ wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Im Zuge dieser Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es wurden Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen gemacht und die hieraus entwickelten freiraumgestalterischen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, diese ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt, der die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Ebene des Flächennutzungsplans bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist als Anlage beigelegt. Darin werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben, sofern sie auf dieser Ebene abschätzbar sind. Die Bewertung erfolgt vorhabenbezogen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ergriffen werden können.

8. Hinweise

Altlasten

Das Flurstück 2940 ist im Bodenschutzkataster mit der Flächen-Nr. 00002-000, „Altablagerung AA Halde Bitz“, als „K-fachtechnische Kontrolle“ mit dem Kriterium „Gefahrenlage derzeit hinnehmbar“ geführt.

Auf dem ehemaligen Müllplatz "Halde" der Gemeinde Bitz wurden von 1959 bis 1975 Erdaushub, Bauschutt, Haus-, Sonder- und Gewerbemüll abgelagert.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im rechtsverbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiet „Westliche Lauchert“ (WSG-Nr-Amt 437.006, weitere Schutzzone, Zone IIIA). Die Verbote der Rechtsverordnung vom 25.07.2018 sind zu beachten. Es sind sämtliche Planungen zu unterlassen, die das Grundwasser negativ beeinträchtigen könnten.

Beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten.

Reutlingen, den 14.09.2022

Albstadt, den 14.09.2022

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister
Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft